

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Vermietungen von Veranstaltungsräumen in der Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige (Vermieterin).

Neben diesen AGB gelten auch die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung, die beide den Verträgen beigelegt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Mieter*innen gelten nur, wenn die Vermieterin sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

2. Zustandekommen der Mietverträge

Alle Verträge mit der Vermieterin und etwaige Ergänzungen hierzu sollen schriftlich abgeschlossen werden. Mündlich getroffene Vereinbarungen sollen unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Ein Vertrag wird verbindlich, wenn der/die Mietinteressent*in das Vertragsangebot vor Ablauf der im Angebot genannten Annahmefrist unterschrieben an die Vermieterin zurücksendet. Geht die Annahmeerklärung nicht fristgerecht bei der Vermieterin ein, ist die Vermieterin zu einer anderweitigen Vermietung berechtigt.

3. Ausschlusskriterien

Der/die Mieter*in bekundet mit der Unterschrift, dass der Raum bzw. die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird / werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten;
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten;
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.
- Es dürfen weder in Wort noch in Schrift oder in Bild die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden. Symbole, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, dürfen nicht verwendet oder verbreitet werden.

4. Vertragsgegenstand

Der/die Mieter*in darf die gemieteten Räume/Flächen nur für die im Mietvertrag angegebenen Nutzungszwecke verwenden. Macht der/die Mieter*in hierzu oder zum Veranstaltungsrisiko in zu vertretender Art unrichtige oder unvollständige Angaben und entsteht der Vermieterin hierdurch ein maßgeblich erhöhter Aufwand und/oder Schaden, so ist der/die Mieter*in zur Zahlung einer **Vertragsstrafe** verpflichtet, die von der Vermieterin nach billigem Ermessen bestimmt wird und die in der Regel **€ 10.000** beträgt, sofern ein angemessenes Verhältnis zum Mietzins sowie zum vermietenseits entstandenen Schaden und Aufwand gewahrt ist. Die Angemessenheit kann im Streitfall von einem zuständigen Gericht überprüft werden. Schadens- und Aufwendungsersatzzahlungen von Mieter*innen in Bezug auf denselben Sachverhalt sind anzurechnen.

Die Vermieterin behält sich das Recht vor, eine Kautionszahlung zu verlangen.

Jede*r Mieter*in hat sich so zu verhalten, dass etwaige andere Mieter*innen nicht gestört werden. Die Überlassung der Versammlungsstätte erfolgt jeweils auf der Grundlage des behördlich genehmigten oder eines genehmigungsfähigen Rettungswege- und Bestuhlungsplanes. Dieser hängt lokal aus und wird dem/die Mieter*in auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Der/die Mieter*in hat sicherzustellen, dass die im Mietvertrag angegebene Besucherkapazität nicht überschritten und die mit dem Bestuhlungsplan genehmigten Anordnungen der Besucherplätze nicht geändert werden. Näheres regeln die Sicherheitsbestimmungen.

Angemietete Räume werden einschließlich des dort vorhandenen Mobiliars vermietet. Wünscht der/die Mieter*in eine besondere Ausstattung, bedarf dies einer ergänzenden Vereinbarung mit einer Regelung der zusätzlichen Vergütung. Der/die Mieter*in hat keinen Anspruch auf besondere Ausstattungswünsche. Wenn Ausstattungswünsche erst kurz vor Beginn der Veranstaltung vorgebracht werden, kann die Vermieterin deren Berücksichtigung eventuell aus zeitlichen Gründen nicht mehr gewährleisten.

5. Mieter, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

5.1 Ist der/die Mieter*in gleichzeitig der/die Veranstalter*in, so gelten die in Ziffern 5.3 und 5.4 geregelten Veranstalterpflichten auch für ihn/sie als Mieter*in. Ist der/die Mieter*in nicht gleichzeitig der/die Veranstalter*in, so hat er/sie den/die Veranstalter*in schriftlich im Vertrag zu benennen. Gegenüber der Vermieter*in bleibt der/die Mieter*in für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich. Veranstalter*innen sind in solchen Fällen Erfüllungsgehilf*innen der Mieter*innen. Handlungen und Erklärungen des/der Veranstalter*s*in und der von ihm/ihr beauftragten Personen hat der/die Mieter*in wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen. Der/die Mieter*in hat dafür Sorge zu tragen, dass der/die Veranstalter*in alle vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten erfüllt.

5.2 Eine vollständige oder teilweise Gebrauchsüberlassung von Räumen, Flächen oder Einrichtungen an Dritte, insbesondere eine Untervermietung, ist ohne schriftliche Genehmigung der Vermieterin nicht zulässig.

5.3 Der/die Veranstalter*in hat der Vermieterin eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter*in anwesend ist. Der/die Veranstaltungsleiter*in hat sich vor der Veranstaltung mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen und an etwaig von der Vermieterin, der Feuerwehr und/oder der Polizei für erforderlich gehaltenen Sicherheitsgesprächen teilzunehmen. Der/die Veranstaltungsleiter*in hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und ist verpflichtet, die Veranstaltung abubrechen, wenn eine Gefährdung von Personen dies erforderlich macht oder wenn die Betriebsvorschriften der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie nicht eingehalten werden (können). Die Vermieterin stellt ihrerseits Kontaktdaten einer mit der Versammlungsstätte vertrauten Person zur Verfügung, die den/die Veranstaltungsleiter*in unterstützt und die sich aus dem Hausrecht (Ziff. 14 dieser AGB) ergebenen Befugnisse wahrnimmt.

5.4 Der/die Veranstalter*in trägt die alleinige Verantwortung für die Bezeichnung und die Bewerbung der Veranstaltung, für die Berücksichtigung etwaiger Urheberrechte, Bild- und Namensrechte oder Markenrechte Dritter sowie für die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA und die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren. Der/die Veranstalter*in trägt darüber hinaus die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, auch und insbesondere bezüglich der von ihm/ihr oder auf seine/ihre Veranlassung hin eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel sowie seiner/ihrer Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen. Er/sie hat die für

Veranstaltungen geltenden Verordnungen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Darüber hinaus obliegt ihm/ihr die Beachtung aller einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbesondere Hessisches Nichtraucherschutzgesetz, Jugendschutzgesetz, Sonn- und Feiertagsgesetz, immissionsschutzrechtliche Lärmbestimmungen, Gewerbeordnung und sonstige Sperrstundenregelungen).

5.5 Dem/der Mieter*in ist es nur mit der vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung der Vermieterin gestattet, andere Gewerbetreibende, wie z.B. Fotograf*innen zu seinen/ihren Veranstaltungen zu bestellen.

6. Dauermietverträge

Wenn der in einem Dauermietvertrag geregelte Nutzungstag auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf den 24. oder 31.12. eines Jahres fällt, besteht an solchen Tagen kein Anspruch des/der Mieter*s*in auf Nutzung der Räume und Einrichtungen. Die Vermieterin wird sich bemühen, dem/der Mieter*in Ersatz anzubieten.

7. Entgelte, Sicherheitsleistungen, Zahlungsbedingungen

7.1 Alle Entgelte für die Nutzung von Räumen und Einrichtungen sowie Dienstleistungen werden im Vertrag oder in einer dem Vertrag beigefügten Kosten- und Leistungsübersicht geregelt. Hilfsweise gelten die Preislisten der Vermieterin. Zusätzlich zu den dort genannten Entgelten wird bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug die Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, Sonderpreise (z.B. für Familienfeiern) nicht am 31.12. eines Jahres zu gewähren.

7.2 Die Kosten für Heizung, normale Beleuchtung und übliche Reinigung der Veranstaltungsräume sind im vereinbarten Entgelt enthalten. Folgende Leistungen sind ggfs. gesondert zu vergüten:

- Sonderreinigungen bei starker Verschmutzung gemieteter Räume und Anlagen;
- Personalkosten, die durch Bedienung techn. Einrichtungen oder aufgrund von Anwesenheitspflichten entstehen;
- die Kosten für Veranstaltungstechnik bzw. für die Fachkräfte für Veranstaltungstechnik;
- die durch die Anwesenheit erforderlicher Einsatzkräfte von Feuerwehr, Brandsicherheitswachen, Ordnungsdiensten und Sanitätsdiensten und deren etwaigen Einsatz entstehenden Kosten.

7.3 Die Entgelte für die Raumüberlassung und etwaige Zusatzleistungen sind, soweit im Vertrag nicht anders geregelt, nach Rechnungsstellung, also im Regelfall 14 Tage vor dem Zeitpunkt der vorgesehenen Veranstaltung zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzl. Regelung erhoben. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.

7.4 Die Schlussberechnung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung auf Basis des Vertrages und unter Berücksichtigung etwaig zusätzlich beauftragter und erbrachter Leistungen. Etwaig geleistete und nicht verbrauchte Vorauszahlungen werden verrechnet.

7.5 Die im Vertrag geregelte entgeltpflichtige Mietzeit, umfasst auch etwaige Vorbereitungs-, Aufbau- und Abbauezeiten des/der Veranstalter*s*in. Wenn die Mietzeit überschritten wird, hat der/die Mieter*in für den Überschreitszeitraum eine zusätzliche Nutzungsentschädigung zu zahlen. Kann eine nachfolgende Veranstaltung wegen der verspäteten Rückgabe nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden, haftet der/die Mieter*in auf Ersatz des der Vermieterin deswegen entstehenden Schadens.

7.6 Die Vermieterin behält sich vor, bei der Vermietung des Veranstaltungssaales eine Kautions in der Höhe von 600€ zu erheben. Bei korrekter Rück- bzw. Übergabe des Mietobjektes wird die Kautionssumme mit dem Mietpreis verrechnet.

8. Bewirtschaftung

8.1 Bewirtung findet über unseren hauseigenen Caterer statt.

9. Haftung des Mieters, Sicherheitsleistungen des Mieters

9.1 Der/die Mieter*in haftet für alle Schäden, die durch ihn/sie, seine/ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilf*innen, den/die Veranstalter*in, seine/ihre Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelung. Dies gilt auch für den Fall, dass der/die Mieter*in ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilf*innen nicht zu vertreten hat. Im Falle der Anmietung größerer Versammlungsräume werden diese vor ihrer Übergabe an den/die Mieter*in von einem/einer Beauftragten der Vermieterin und dem/der Mieter*in gemeinsam besichtigt. Eventuell vorhandene Vorschäden werden in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Bei von dem/der Mieter*in zu vertretenden Verstößen gegen sicherheitsrelevante Vorschriften gilt die Vertragsstrafenregelung gemäß Ziffer 4 entsprechend.

9.2 Der/die Mieter*in stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, soweit das Entstehen der Ansprüche von ihm/ihr, seinen/ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilf*innen oder von seinen/ihren Gästen bzw. Besucher*innen zu vertreten ist. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder oder Ordnungsstrafen. Die Freistellungsverpflichtung des/der Mieter*s*in erstreckt sich auch auf alle

Ansprüche Dritter, die wegen der Veranstaltung oder der Werbung für die Veranstaltung (z.B. Verstoßes gegen Urheberrechte etc.) geltend gemacht werden, einschließlich der hierzu gehörenden Rechtsverfolgungskosten.

9.3 Wenn es sich bei der Veranstaltung um eine schadens- bzw. gefahrgeneigte Veranstaltung handelt, kann die Vermieterin die Überlassung der gemieteten Räume und Flächen von besonderen Sicherheitsleistungen abhängig machen und zwar ggf. auch noch nach Vertragsabschluss. Die Vermieterin kann fordern, dass der/die Mieter*in eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abschließt und den Nachweis hierüber erbringt. Zusätzlich oder alternativ kann die Vermieterin die vorherige Leistung einer Sicherheit (Kautions) fordern. Die Vermieterin bestimmt die Deckungssumme der Versicherung bzw. die Höhe der zu leistenden Sicherheit nach den aus ihrer Sicht bestehenden Schadensrisiken. Dieser Betrag kann folglich ein Mehrfaches des vereinbarten Nutzungsentgelts betragen.

10. Haftung der Vermieterin

10.1 Eine verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der Vermieterin die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.

10.2 Die Vermieterin haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Vermieterin für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

10.3 Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es aufgrund einer von der Vermieterin zu vertretenden Fehleinschätzung von Risiken zu einer Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung, haftet die Vermieterin nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

10.4 Die Vermieterin haftet nicht für den Verlust der von dem/der Mieter*in, dem/der Veranstalter*in oder in seinem/ihrer Auftrag von Dritten oder Besucher*innen eingebrachten Gegenstände, soweit die Vermieterin keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Der/die Mieter*in kann mit der Vermieterin die Stellung eines speziellen Wachdienstes gegen Kostenerstattung vereinbaren.

10.5 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilf*innen der Vermieterin. Für ein etwaiges Verschulden der Erfüllungsgehilf*innen haftet die Vermieterin auch dann, wenn sie ein Verschulden bei der Auswahl ihrer Verrichtungsgehilf*innen nicht zu vertreten hat.

10.6 Alle vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie im Falle der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

11. Kündigung / Rücktritt

11.1 Die Vermieterin kann, nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, insbesondere wenn

- a) die von dem/der Mieter*in zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind;
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt oder zu befürchten ist;
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder gegen Auflagen bzw. Bedingungen dieser Genehmigungen und Erlaubnisse verstoßen wird;
- d) der im Veranstaltungsvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert oder die maximal zulässige Besucherzahl überschritten wird;
- e) der/die Mieter*in bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag, unzutreffende Angaben gemacht hat oder verschwiegen hat, dass die Veranstaltung angabewidrig durch oder für eine politische Gruppierung oder eine religiöse bzw. angeblich religiöse Vereinigung durchgeführt wird;

f) wenn nachträglich bekannt wird, dass die Veranstaltung ein oder mehrere Ausschlusskriterien gemäß Ziffer 3 erfüllt;

g) der/die Mieter*in seinen/ihren gesetzlichen und behördlichen oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten in Bezug auf die Veranstaltung gegenüber der Vermieterin oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt;

h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der Mieter*s*in eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

11.2 Macht die Vermieterin von ihrem Kündigungsrecht aus obigen Bestimmungen Gebrauch, so behält die Vermieterin den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte. Die Vermieterin muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen aus etwaigen Ersatzvermietungen anrechnen lassen.

11.3 Ist der/die Mieter*in eine Veranstaltungsagentur und entzieht der/die Veranstalter*in dieser Agentur den Auftrag, so ist die Vermieterin zu einer Ersatzvermietung an den/die Veranstalter*in bereit, wenn es gegen diesen/diese keine Bedenken gibt, der/die Veranstalter*in den mit der Vermieterin abgeschlossenen Vertrag vollständig zu übernehmen bereit ist und auf Verlangen der Vermieterin eine angemessene Sicherheit leistet.

11.4 Dauermietverträge können von jede*m*r Vertragspartner*in mit einer Frist von einem Monat zum Abschluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

11.5 Sofern die Vermieterin einen gemieteten Raum aus übergeordneten Interessen oder wegen der Möglichkeit, diesen Raum an gewerbliche Mieter*innen vermieten zu können, benötigt, ist sie gegenüber Mieter*innen, die gemäß den Richtlinien der Stadt Frankfurt am Main einen Mietzuschuss der Stadt Frankfurt am Main in Anspruch genommen haben, berechtigt, den Vertrag über die Anmietung des Raumes außerordentlich zu kündigen. Die Vermieterin wird dies dem/der betroffenen Mieter*in so früh wie möglich mitteilen und ihm/ihr nach Möglichkeit einen Ersatzraum anbieten. Kann ein Ersatzraum nicht angeboten werden oder wird dieser von dem/der Mieter*in nicht akzeptiert, steht dem/der Mieter*in wegen dieses Vorgangs ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

12. Absage, Ausfall der Veranstaltung

Führt der/die Mieter*in aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so kann die Vermieterin eine Entschädigung entweder aufgrund konkreter Berechnung oder als Pauschale geltend machen. Die

Vermieterin ist bei Absage der Veranstaltung zur Berechnung folgender Pauschalen berechtigt:

- **bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: keine Berechnung einer Pauschale;**
- **bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der vereinbarten Entgelte;**
- **danach: 100 % der vereinbarten Entgelte.**

Der/die Mieter*in hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Wenn die Vermieterin nachweist, dass ein höherer Schaden entstanden ist, kann sie diesen ersetzt verlangen.

Die Vermieterin berechnet einem/einer Mieter*in, der/die einen Mietzuschuss der Stadt Frankfurt am Main in Anspruch genommen hat, keine Entschädigung, wenn dieser/diese Mieter*in den Rücktritt vom Vertrag bis spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin erklärt. Danach ist er/sie zur Zahlung des Mindesteigenbeteiligungsbetrages verpflichtet.

Die Absage bedarf in jedem Fall der Schriftform.

13. Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder/jede Vertragspartner*in seine/ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Vermieterin für den/die Mieter*in mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der/die Mieter*in in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler*innen oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer*innen sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

14. Hausrecht, Abbruch von Veranstaltungen

Hierfür gelten die gesonderten Sicherheitsbestimmungen der Vermieterin.

15. Datenerhebung, -verarbeitung u. -nutzung

Die der Vermieterin zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Nutzungszwecke übermittelten personenbezogenen Daten werden von der Vermieterin im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Die erhobenen Daten werden gelöscht, sobald ihre Aufbewahrung zu den Zwecken der Erhebung nicht mehr erforderlich ist.

16. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- u. Zurückbehaltungsrechte stehen dem/der Mieter*in gegenüber der Vermieterin nur zu, wenn und soweit seine/ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Vermieterin anerkannt sind.

17. Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Information nach § 36 VSGB:

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist das Zentrum für Schlichtung e.V. Kehl, Straßburger Straße 8, 77694 Kehl. (www.verbraucher-schlichter.de).

Die Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige ist zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Veranstaltungsbedingungen oder der Sicherheitsbestimmungen oder der Hausordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Fall ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

Adresse

Frankfurter Stiftung für Gehörlose & Schwerhörige
-Stiftung des öffentlichen Rechts-
Rotschildallee 16 A
60389 Frankfurt am Main
Telefon: 069 – 94 59 30 – 0
E-Mail: info@glsh-stiftung.de
<http://www.glsh-stiftung.de>

Hausordnung für Versammlungsstätten der Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige

Diese **Hausordnung** regelt die Rechte und Pflichten von Besuchern der Versammlungsstätten. Die Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige (nachfolgend : Vermieterin) als Beauftragte der Eigentümerin der Versammlungsstätte sowie der jeweilige Veranstalter sind berechtigt, von jedem Besucher zu verlangen, dass er die Bestimmungen dieser Hausordnung einhält.

Der Zutritt zur Versammlungsstätte bzw. zum Veranstaltungsraum kann durch die Vermieterin und/oder durch den Veranstalter einschränkend geregelt werden. Der Zutritt kann z.B. von der Vorlage einer Eintrittskarte, einer Einladung oder von einer sonstigen Legitimation abhängig gemacht werden.

Das Mitbringen von Tieren und Gegenständen in die Versammlungsstätte kann generell oder im Einzelfall, insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene, untersagt werden oder von der Erfüllung zweckdienlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Das Mitbringen folgender Gegenstände ist Besuchern generell **verboten**:

- Messer, Waffen und vergleichbar gefährliche Gegenstände oder Substanzen
- Behältnisse aus zerbrechlichem oder splitternden Material
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, pyrotechnische Gegenstände aller Art
- Fahnen- oder Transparentstangen
- Lärminstrumente
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial

Die Mitnahme von Taschen, anderen Behältnissen und Mänteln, Jacken und Umhängen in die Versammlungsstätte oder in die Veranstaltung kann aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Konzeption der Veranstaltung untersagt werden. Die Mitnahme dieser Gegenstände kann auch von einer vorherigen Kontrolle ihres Inhalts abhängig gemacht werden. Wenn die Gegenstände zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern beitragen, können diese Gegenstände durch den Veranstalter sichergestellt werden. Besuchern, die mit einer Kontrolle oder mit einer Sicherstellung dieser Gegenstände nicht einverstanden sind, kann der Zugang zu der Veranstaltung verweigert werden. In letzterem Fall besteht ein Anspruch auf Erstattung eines etwaig gezahlten Eintrittsgeldes nicht.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist den Besuchern der Versammlungsstätte dann untersagt, wenn die gastronomische Versorgung der Veranstaltung von dem Veranstalter selbst oder von einem von dem Veranstalter beauftragten Caterer vorgenommen wird.

Das **Rauchen** innerhalb des Gebäudes (Versammlungsstätte) ist nach Maßgabe des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (HessNRSG) verboten. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten - "E-Zigaretten".

Im Bereich der Versammlungsstätte gelten die Bestimmungen des **Jugendschutzgesetzes**. Sonderregelungen gelten nur, wenn diese im Eingangsbereich oder an den Kassen ausgehängt worden sind.

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der Vermieterin, durch den Veranstalter oder durch von der Vermieterin oder von dem Veranstalter beauftragte Unternehmen im Bereich der Versammlungsstätte Fotografien, oder Film- und/oder Videoaufnahmen angefertigt, darf kein Besucher diese Aufnahmetätigkeit behindern oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Das Recht der Besucher am eigenen Bild bleibt hiervon unberührt.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen:

Die Besucher von Musikveranstaltungen werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung über längere Zeit möglicherweise Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung dieses Schädigungsrisikos empfiehlt die Vermieterin insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Jeder **Veranstalter/Mieter** ist verpflichtet, den Besuchern auf deren Anforderung kostenlos Gehörschutzstöpsel zur Verfügung zu stellen.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und/oder Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Im Falle einer Räumungsanordnung sind alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und/oder auf dem Gelände aufhalten, verpflichtet, die betroffenen Räumlichkeiten sofort zu verlassen.

Hausverbote, die durch die Vermieterin gegenüber einem Besucher ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden, bis das Hausverbot wieder aufgehoben wird. Der betroffene Besucher kann jederzeit die Aufhebung des Hausverbots beantragen. Die Vermieterin wird über diesen Antrag unter Berücksichtigung der vorgetragenen Gründe innerhalb von 3 Monaten entscheiden.

Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsstätten der Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige

Diese Sicherheitsbestimmungen sind Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages.

1. Mitteilungs- und Anzeigepflicht des Mieters

Der Mieter hat der Vermieterin alle für die sichere Durchführung der Veranstaltung relevanten **Informationen** (z.B. über die Art der Veranstaltung, zu erwartende Proteste Dritter gegen die Veranstaltung, die Gefährlichkeit von Dekorationen, Bühnenbildern und Bühnenanweisungen etc.) bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bzw. unverzüglich bekannt zu geben. Die Vermieterin erstellt auf der Grundlage dieser Angaben des Mieters und eines Gesprächs eine Gefährdungsbeurteilung für die Veranstaltung. Diese Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage für eine gegebenenfalls notwendige Bestellung von Ordnungsdienstkraften, Sanitätskräften, Brandsicherheitswachen und von „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“.

Achtung: Unrichtige oder unvollständige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung sowie zu einer **Vertragsstrafe** führen. Diese beträgt in der Regel **10.000 Euro**. Unabhängig davon behält sich die Vermieterin bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte vor, von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko auszugehen. Alle durch Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko verursachten zusätzlichen Kosten, insbesondere Personalkosten für Brandsicherheitswachen, Sanitäts- und Ordnungsdienst sind vom Veranstalter zu tragen.

2. Einhaltung des Bestuhlungs- und Rettungswegeplanes

Die im Mietvertrag angegebene Besucherkapazität beruht auf dem behördlich genehmigten bzw. einem genehmigungsfähigen Rettungswege- und Bestuhlungsplan der jeweiligen Versammlungsstätte. Dieser hängt jeweils dort aus und wird dem Mieter auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die im Mietvertrag angegebene Besucherkapazität nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert werden. Eine Abweichung von diesen Vorgaben bedarf der Genehmigung der Vermieterin. Eine Abweichung ist rechtzeitig zu beantragen, da die Vermieterin hierzu ggfs. die Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde einzuholen hat. Der Mieter, der im Mietvertrag getroffene Vereinbarungen nachträglich ändern will, trägt das Risiko, dass die Genehmigung hierfür nicht erteilt wird.

3. Freihaltung der Rettungswege

Alle Rettungswege der Versammlungsstätte und auf dem Grundstück, einschließlich der Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten sind jederzeit frei zu halten. Türen im Zuge von Rettungswegen sind frei zugänglich und unverschlossen zu halten.

4. Hausrecht, Abbruch von Veranstaltungen

Der Vermieterin und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Mieter, dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt zu. Den von der Vermieterin beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß des Mieters oder des Veranstalters gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Vermieterin vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet, es sei denn er weist nach, dass er die Räumung nicht zu vertreten hat.

5. Werbung und Dekorationen

Ausschmückungen (vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände wie z.B. Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck) müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (Baustoffklasse B 1 nach DIN 4102). Ausschmückungen in Rettungswegen, in notwendigen Fluren und notwendigen Treppen, müssen aus nichtbrennbarem Material (Baustoffklasse A) bestehen. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck sind nur zulässig, solange die Pflanzen frisch sind. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigen.

Außerhalb der Mieträume, insbesondere an der Außenseite des Veranstaltungsbauwerks (hierzu gehören auch die Fenster des Mietraumes), bedarf die Anbringung aller Arten von **Werbemaßnahmen** und Dekorationen der vorher

einzuholenden schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Gleiches gilt für Promotion-Aktionen auf dem Gelände der Versammlungsstätte. Für jegliche Werbemaßnahmen trägt alleine der Mieter die Verantwortung, auch wenn die Vermieterin die Werbemaßnahme gestattet hat.

6. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemittel und sonstige Rückstände müssen nach der Veranstaltung restlos entfernt werden.

7. Die Verwendung von Nägeln, Haken, Schrauben, Tackern und Klebändern und dergleichen in Böden, Wänden und Decken ist verboten.

8. Bühnen, Podien oder Szenenflächen, die in dem Versammlungsraum aufgestellt werden sollen, dürfen nicht in die Rettungswege hineinragen. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Tribünen und Podien, die veränderbare Einbauten in Versammlungsräumen sind, muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Podien mit insgesamt nicht mehr als 20m² Fläche.

9. Ausstattungen auf Bühnen oder Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (B1). Zur Befestigung von Ausstattungen dürfen keine Bühnenbohrer o.ä., sondern nur Bühnengewichte verwendet werden. **Requisiten** auf Bühnen oder Szenenflächen wie zum Beispiel Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Leicht entzündliche Materialien sind nicht zulässig.

10. Brennbares Material

Brennbares Material jeglicher Art muss von potenziellen Zündquellen, (z.B. Scheinwerfern) so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

11. Beseitigung nicht zugelassener Materialien

Aufbauten (einschl. Bühnen), Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen, die den vorliegenden Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen und die nicht ausnahmsweise von der Vermieterin genehmigt worden sind, sind vom Mieter bzw. zu Lasten des Mieters zu beseitigen oder so zu ändern, dass sie den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

12. Feuer, brennbare Flüssigkeiten

In Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen einer Genehmigung des Ordnungsamtes. Diese ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen und wird nur im Ausnahmefall und bei Sicherstellung der erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen erteilt werden. Die Vermieterin wird nur nachgewiesene Genehmigungen berücksichtigen. Die Verwendung von Kerzen (nur Schwimmkerzen oder Kerzen im Glas) als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen ist zulässig.

13. Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Veranstalter von Musikdarbietungen mit hohen Schalldruckpegeln haben durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke (Mittelwert von 99 dB(A) über 30 Minuten) sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden (Hörsturzgefahr u.a.). Die DIN 15905-5 „Veranstaltungstechnik-Tontechnik-Teil 5“ ist vom Veranstalter umzusetzen. Der Veranstalter hat zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereitzustellen und den Besuchern auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich hinzuweisen.

14. Alle gebäude- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige oder der von ihr beauftragten Personen bedient werden. Beauftragte Personen sind in der Regel die für den Mieter verantwortliche Person, die hierfür eine Einweisung erhalten hat.

15. Abhängungen für Artisten und Veranstaltungstechnik sind in unseren Räumen in der Regel nicht vorhanden.

16. Wir weisen auf die Geltung der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie und der Regelungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung hin. Die vom Veranstalter bzw. in seinem Auftrag eingebrachten **technischen Einrichtungen und Elektrogeräte** müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGI C1 und BGR A3 entsprechen und geprüft sein (ECheck). Die Prüfnachweise sind der Vermieterin vorzulegen.